## 4. Zusatzprotokoll

## zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 01.01.2012

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft andererseits in der Fassung des 3. Zusatzprotokolles.

I.

1. § 38 des Gesamtvertrages lautet wie folgt:

# "Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und elektronische Meldung der Arbeitsunfähigkeit (e-AUM) durch den Vertragsarzt

§ 38

- (1) Erkrankte Versicherte, für die bei der SVA eine Zusatzversicherung auf Krankengeld bzw. bei denen ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht und die arbeitsunfähig sind oder es im Laufe einer Behandlung werden, sind in den Krankenstand zu nehmen. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich Verpflichtung der Vertragsgruppenpraxis, dessen unbeschadet bleibt dem Chef-(Vertrauens)arzt der SVA das Recht der Abschreibung vom Krankenstand unbenommen.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenstand kann grundsätzlich nur mit dem Tag erfolgen, an welchem die Arbeitsunfähigkeit vom behandelnden Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis festgestellt wurde. Mit diesem Tag hat die Vertragsgruppenpraxis dem Versicherten eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung auszufolgen. Die Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist mit Hilfe der dafür über das e-card-System zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM) zu erstatten. Beim Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist jene Diagnose hervorzuheben, welche die Arbeitsunfähigkeit begründet. Arbeitsunfähigkeiten, die auf Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder auf eine Beteiligung an einem Raufhandel zurückzuführen sind oder unmittelbare Folge von Trunkenheit oder Suchtgiftmissbrauch sind, sind auf der Arbeitsunfähigkeitsmeldung anzugeben. Gleiches gilt, wenn der Verdacht auf eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung (zB Verkehrsunfall) besteht.
- (3) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen. Die Vertragsgruppenpraxis hat bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Patienten zu machen und wo dies möglich ist, ist das Ende oder das voraussichtliche

Ende der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Bei Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist der Versicherte vom Krankenstand abzumelden und der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit genau anzugeben.

- (4) Den arbeitsunfähigen im Krankenstand befindlichen Versicherten kann, soweit das nach der Art der Erkrankung zulässig ist, Ausgang bewilligt werden. Dieser soll so festgesetzt werden, dass die Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit durch die SVA nicht behindert wird. Falls aus medizinischen Gründen eine Verlängerung der Ausgehzeit über 5 Stunden hinaus notwendig erscheint, bedarf diese der Genehmigung des Chef-(Vertrauens)arztes.
- (5) Ein als arbeitsunfähig gemeldeter Versicherter, bei dem ärztliche Besuche nicht notwendig sind und der auch in keiner ambulanten Behandlung steht, ist anzuweisen, sich in der Vertragsgruppenpraxis fallweise vorzustellen, damit diese den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit oder den Eintritt der Arbeitsfähigkeit zeitgerecht feststellen kann.
- (6) Besteht nach einem Spitalsaufenthalt oder nach einem Aufenthalt in einer Heilstätte oder nach einem Kuraufenthalt Arbeitsunfähigkeit, so ist der Versicherte, auch wenn er unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt schon arbeitsunfähig war, neuerlich als arbeitsunfähig zu melden."

## 2. Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Der Anmerkungstext im Abschnitt A. I. Grundleistungen 5. Ordination (Facharzt) wird um folgenden Satz ergänzt:

"Von den Pos.-Nrn. E4 bis E6 darf am darf am selben Tag bzw. je Ordination nur der höchstwertigste Zuschlag verrechnet werden."

Der Anmerkungstext im Abschnitt A. I. 6. Krankenbesuch (Facharzt) wird um folgenden Satz ergänzt:

"Von den Pos.-Nrn. F4 bis F6 darf am selben Tag bzw. je Visite nur der höchstwertigste Zuschlag verrechnet werden."

Der letzte Satz des Anmerkungstextes zur Pos. 7c lautet wie folgt:

"Die Honorierung erfolgt nur, wenn die Vertragspartnernummer des Zuweisers im Feld "VPNUW" der elektronischen Abrechnung (SART 01) oder der Name des Arztes, für den der Befund bestimmt ist, im Feld "ZUNUW" der elektronischen Abrechnung (SART 01) angegeben wird."

Im Abschnitt A. VII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

"Die HNO-fachärztlichen Sonderleistungen beziehen sich immer auf beide Ohren, es sei denn, es wird im Positionstext auf "je Ohr" abgestellt"

Die Überschrift im Abschnitt A. VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde wird von "34 Elektrokardiogramm" auf "34 Untersuchungen und Behandlungen" geändert.

Die Limitierungsbestimmungen bei der Pos. 34e im Abschnitt A. VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde wird wie folgt geändert:

"Die Verrechenbarkeit ist für Fachärzte für Innere Medizin mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert."

Die im Abschnitt A. VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde enthaltenen Positionen 34I bis 34q und 34z werden in einen eigenen Abschnitt A. VIIIa. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Lungenheilkunde überführt.

Die im Abschnitt A. Xb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE wird Z. 2. der Besonderen Bestimmungen wie folgt geändert:

"2. Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum für den gleichen Patienten keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung abrechenbar. Ausgenommen davon sind folgende Positionen: 6l, 6m, 7c, 8a, 8b, 9a, 9b, 10a, 11b, 11c, 13a, 13b, 13d, 18g und 35f. Wird die Position 7c während eines 3-jährigen Beobachtungszeitraumes in mehr als 20% der Behandlungsfälle abgerechnet, wird über eine Verrechnungsbeschränkung verhandelt"

Die im Abschnitt A. XIV. Laborleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte aufgelisteten Leistungen werden um folgende Positionen erweitert:

"12.01 Nativpräparat D	3,0
12.07 Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
Färbepräparate D	<b>∌,0</b> "

3. Die Texte und/oder Anmerkungen und/oder Bewertungen nachfolgender Positionen werden wie folgt geändert:

19	e Endoskopische Untersuchung der Harnblase (Zystoskopie)	35+RI
19	nicht am selben Tag mit 19k, 19l und 19p verrechenbar  Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)	45+RI
	nicht am selben Tag mit 19k, 19l und 19p verrechenbar	
22	a Bestimmung des Astigmatismus (zB subjektiv Skiaskopie etc.)	8
22	c Untersuchung mit dem Refraktometer	
	verrechenbar bei Kindern bis zu 14 Jahren, darüber mit besonderer Begründung	8
22		10
22	•	60
~~	1 x pro Quartal verrechenbar	
22		60
25		10
25	,	8
25		14
32		
_	handlungsfälle verrechenbar)	15
34		69
•		
34	w Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive	
	Dokumentation)	22
	in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar	
	nicht gemeinsam mit Pos.34t, 34u und 34v verrechenbar	
37	a Allergieaustestung (Prick-, Scratch-, Intracutantest)	
	Erstsitzung K,H,L	42

Auch bei Quartalsüberschreitung nur einmal pro Behandlungsfall

(ein Krankheitsgeschehen) verrechenbar.

	<ul> <li>Blaseninstillation mit blasenwirksamen Substanzen</li></ul>	19 50
	bar, an einem oder mehreren Tagen. Neuerliche Verrechenbarkeit möglich, wenn mehr als 12 Monate kein Patientenkontakt erfolgte. Die Positionen 45b bis 45e, 45g, 45h, 45i, 45j sind am selben Tag nicht verrechenbar. Abrechenbar nur für neue Fälle ab Inkrafttreten dieses Abschnittes der Honorarordnung.	
45g	Psychiatrische Skala: Diagnosespezifische gleichwertige Tests/Skala, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	18,3
	Orientierende Testuntersuchung: z. B. Hachinsky-Test, Alters-Konzentrationstest oder gleichwertige andere Tests	
	Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar. Folgende Regelung tritt für die Zeit von 01.01.2017 bis 31.12.2018 außer Kraft: Die Positionen 45h und 45i sind am selben Tag nicht verrechenbar.	
45h	Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	18,3
	Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar. Folgende Regelung tritt für die Zeit von 01.01.2017 bis 31.12.2018 außer Kraft. Die Positionen 45g und 45i sind am selben Tag nicht verrechenbar. Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal.	
451	Hausbesuch Verrechenbar bei folgenden Positionen: 35f, 45a, 45b, 45c, 45d und 45j. Am selben Tag mit 45e nur dann verrechenbar, wenn ein Patientenkontakt nicht möglich ist.	17
	Werden bei einem Hausbesuch im gleichen Haushalt oder in einem	

		Alters(Pflege)heim mehrere SVA-Versicherte behandelt, kann die Position 45l nur für einen Versicherten verrechnet werden.	
	DS 3	Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis- und Vertebralis-Arteriensystems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation. – I.N. C(G)	44
	FD 1	Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar. Farbduplexsonographie des Carotis- und Vertebralis-Arteriensystems – R.I.N. C(G)	86
	O 1d	Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar.  I Elektrokoagulation von Geschwülsten	A.D.
4.	Folge	ende Positionen werden in die Honorarordnung aufgenommen:	
	19bf	flexible Endoskopie der oberen Atemwege	60+RI
	22s	Oberflächenanästhesie nach jeder Methode	2
	25d	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde inkl. chirurgische Versorgung nach jeder Methode AM	50
	25e		5
	45m	Einmal pro Region verrechenbar Ausstellung eines Kassenrezeptes Nicht am selben Tag mit den Positionen 45a – 45l verrechenbar	9,2
	o 14.	.33 pro-BNP 1 x pro Fall und Jahr abrechenbar	15,2
		II.	
	ch Ab nmen	schnitt A. VIII. wird folgender Abschnitt A. VIIIa in die Honorarordnung a	aufge-
		"VIIIa. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der LUNGENHEILKUNDE	
		Untersuchungen und Behandlungen 34l Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je AM, K, I Pos.Nrn. 34l und 34m nicht gemeinsam verrechenbar	7
	;	34m Erweiterte kleine Spirographie (Vitalkapazität, Tiffeneautest, Atemgrenzwert) mit graphischer Darstellung AM, K, I	. 17
	;	34n Bronchospasmolysetest (wie 34m – incl. Inhalation eines	17
	;	Broncholytikums) AM, AN, K, I	
	:	34p Messung der Atemwegwiderstände K, I	

	Anmerkung: Pos.Nr. 34n und Pos.Nr. 34o nicht additiv.	
34q	Blutgasanalyse in Ruhe und nach Belastung sowie nach	
	Sauerstoffgabe	
	maximal zweimal pro Tag verrechenbar	60
	alle Untersuchungen zusammen können in maximal 25% der	
	Fälle pro Arzt und Quartal abgerechnet werden	
34s	Bodyplethysmographie K	27
	verrechenbar in maximal 20% der Fälle pro Arzt und Quartal	
34z	Raucherberatung mit dem Ziel der Entwöhnung	19
	Nicht am selben Tag mit Pos. TA verrechenbar;	
	verrechenbar in maximal 20% der Fälle pro Arzt und Quartal"	

### III.

Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 1.1.2017 bis 31.12.2017 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Restrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht.

Die zum 31.12.2016 für Wien und die unter § 9 Abs. 3 lit. c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

### IV.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages beträgt der Geldwert des einzelnen Punktes – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – für die nachstehend angeführten Positionen der Honorarordnung:

1.	für die Zeit ab 01.01.2017		€ 0,7112	)
----	----------------------------	--	----------	---

- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
  - I. Grundleistungen ausgenommen Pos.-Nr. 1j.

    Die Pos.-Nr. 1j wird ab 01.01.2017 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6932 honoriert.
- 2. für die Zeit ab 01.01.2017 ...... € 0,7105
  - A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
    - II. Diagnose- und Therapiegespräche
    - III. Allgemeine Sonderleistungen
    - IV. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde
    - V. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie
    - VI. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
    - VII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals-, Nasen- und

	В.	VIIIa IX.	Ohrenkrankheiten Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin und Kinder- und Jugendheilkunde mit Ausnahme der PosNr. 34a bis 34f Die PosNr. 34a bis 34f werden ab 01.01.2017 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5374 honoriert. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenheilkunde Sonderleistungen aus dem Gebiet der Neurologie hinsichtlich der PosNr. 35d, 35h, 35i und 35j Die PosNr. 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f werden ab 01.01.2017 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6613 honoriert. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechts- krankheiten und der Urologie
3.	für	die Z	eit ab 01.01.2017 € 1,3000
	A.	Ärztl	icher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
		Xb	Sonderleistungen aus dem Gebiet der Psychiatrie Mit Wirkung ab 1.1.2018 bzw. 1.1.2019 erfolgt eine Punktewertänderung analog den Bestimmungen It. Punkt 3. der Besonderen Bestimmungen zum Abschnitt Xb.
			alle Positionen
.4.	für	die Z	eit ab 01.01.2017 € 0,4855
	A.	Ärztli	cher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
		XIII.	Röntgendiagnostische Untersuchungen durch praktische Ärzte und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)
			alle Positionen
5.	für	die Z	eit ab 01.01.2017 € 1,2888
	Ab	schnit	t XIV hinsichtlich der Positionen 12.01, 12.07 und 12.12.
6.	für	die Z	eit ab 01.01.2017 € 0,5515
	E.	Fach R 1a Die I dem hono Die I	PosNr. R3a bis R5b werden ab 01.01.2017 mit Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5016

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wien, am ..30.11.2016

Österreichische Ärztekammer

VP Dr. Johannes Steinhart BKNÄ-Obmann

Dr. Artur Wechselberger

Präsident

Wien, am 1 3. Dez. 2016

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Mag.a Weike Rabmer-Koller Verbandsvorsitzende

Wien, am ... 07.42.2046

Mag. Bernhard Wurzer Generaldirektor-Stellvertreter

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

KomR Mag. Alexander Herzog

Obmann-Stv.

Dr. Thomas Neumann Generaldirektor-Stv

